


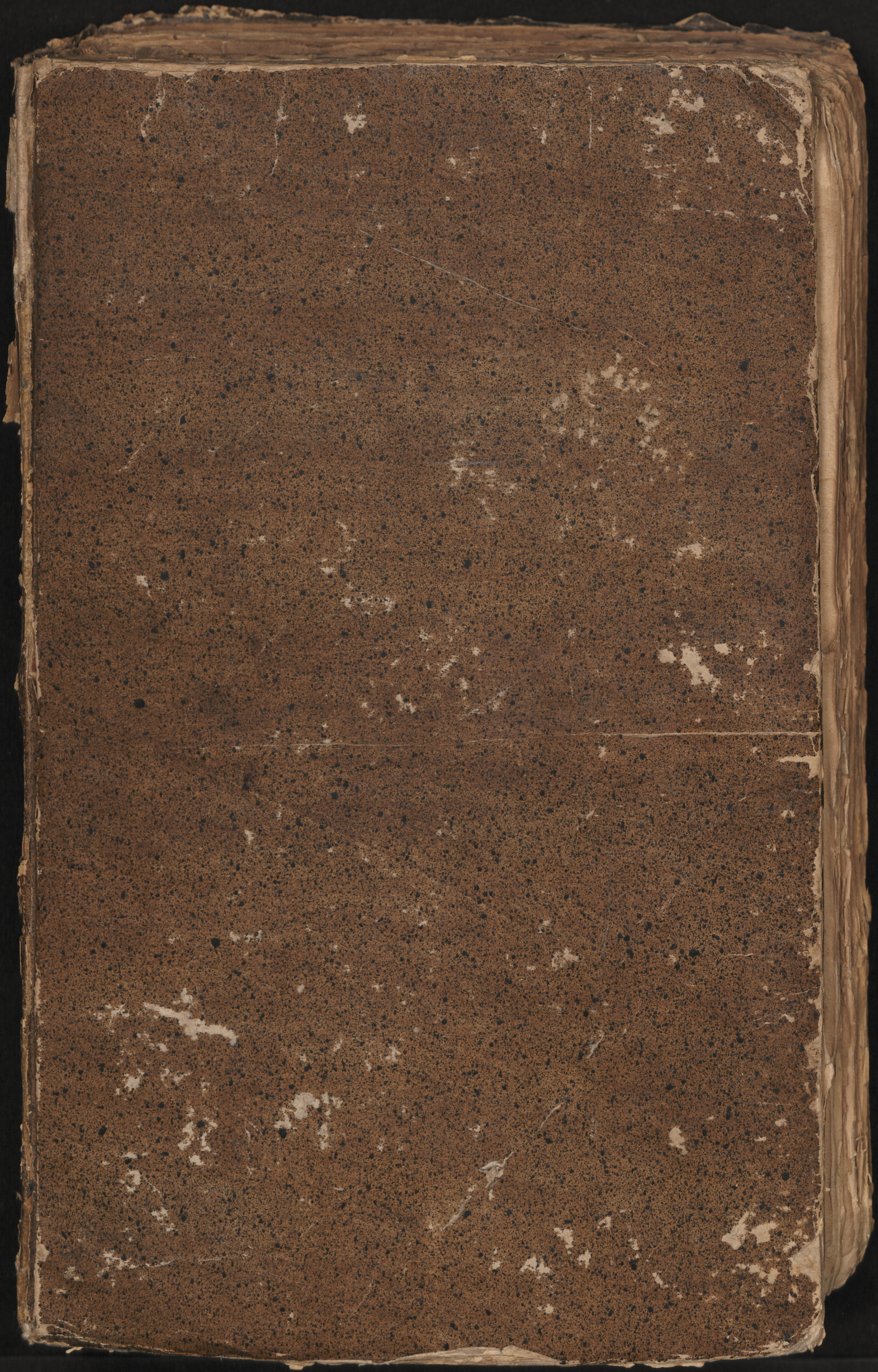
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Fügen allen und jeden Unsern Beambten hiemit gnädigst zu wissen/ wie daß Wir für gut und diensahm befunden/ daß hinführo alle Unterthanen Zweene Tage in der Wochen ... ihr benötigtes Brenn- und zum Verkauf vergönnetes Holtz hauen/ sonst aber/ bey Vermeydung schwerer Leibes- und Geld-Straffe/ sich in Holtze nicht finden lassen sollen ... Datum auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 16. Novembr. Anno 1702.

[S.l.], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832780278>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

~~132~~
135

Von Gottes Gnaden /
Friedrich Wilhelm /
Hertzog zu Mecklenburg.

Vügen allen und jeden Unsern Beambten hiemit
gnädigt zu wissen / wie daß Wir für gut und diensahm befunden / daß hinführo alle Unterthanen zweene Tage in der Wochen /
(welche Tage von Unsern Beambten / ihnen angesetzt werden sollen) ihr benöhtiges Brenn- und zum Verkauf vergönnetes
Holz hauen / sonst aber / bey Vermeydung schwerer Leibes- und Geld-
Straffe / sich in Holze nicht finden lassen sollen / Und ist dem solchem
nach hiemit Unser gnädigster Befehl / daß in Unserm Nahmen alle und
jede Beambte / diese Unsere Meynung gesambten Unterthanen andeuten /
wie dan auch Beambte selbst / und Pensionarij sambt übrige Freye-Leu-
te / diese zweene Tage in jeglicher Wochen zu Anfahrung Brennholzes /
sich nur bedienen sollen / Mäßen Unsere Beambte und Forst- Bediente
Krafft dieses beschliget werden / daß / so jemand hierwieder handeln wür-
de / Sie solche Verbrechere sofort bey Unser Cammer zu gebührender Be-
straffung / anmelden sollen. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und
Meynung / und hat sich ein jeder hiernach gehorsahmst zu richten / und für
Schaden und Ungelegenheit für zusehen. Datum auff Unser Residentz
und Vestung Schwerin den 16. Novembr. Anno 1702.

Friedrich Wilhelm.

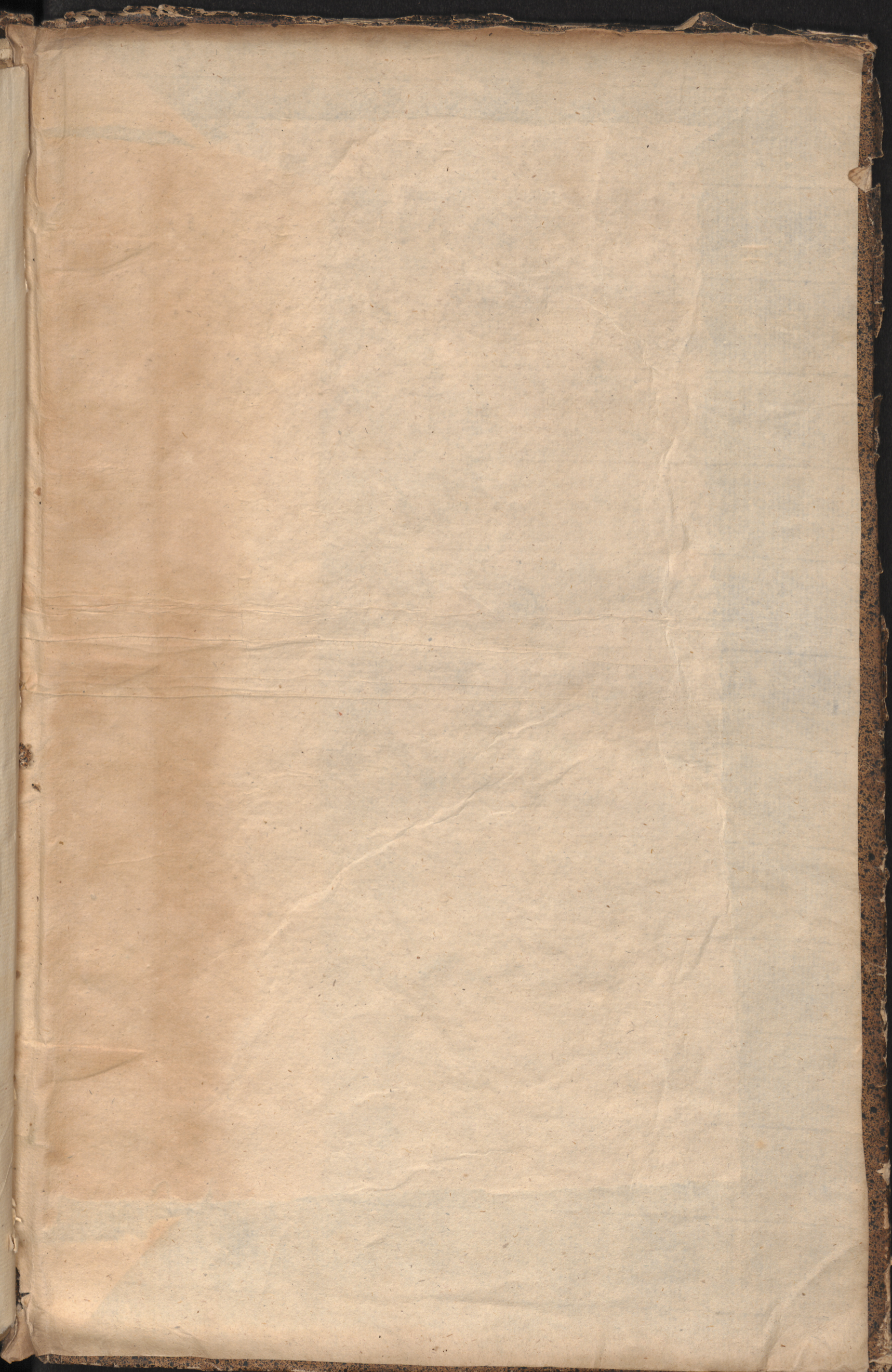


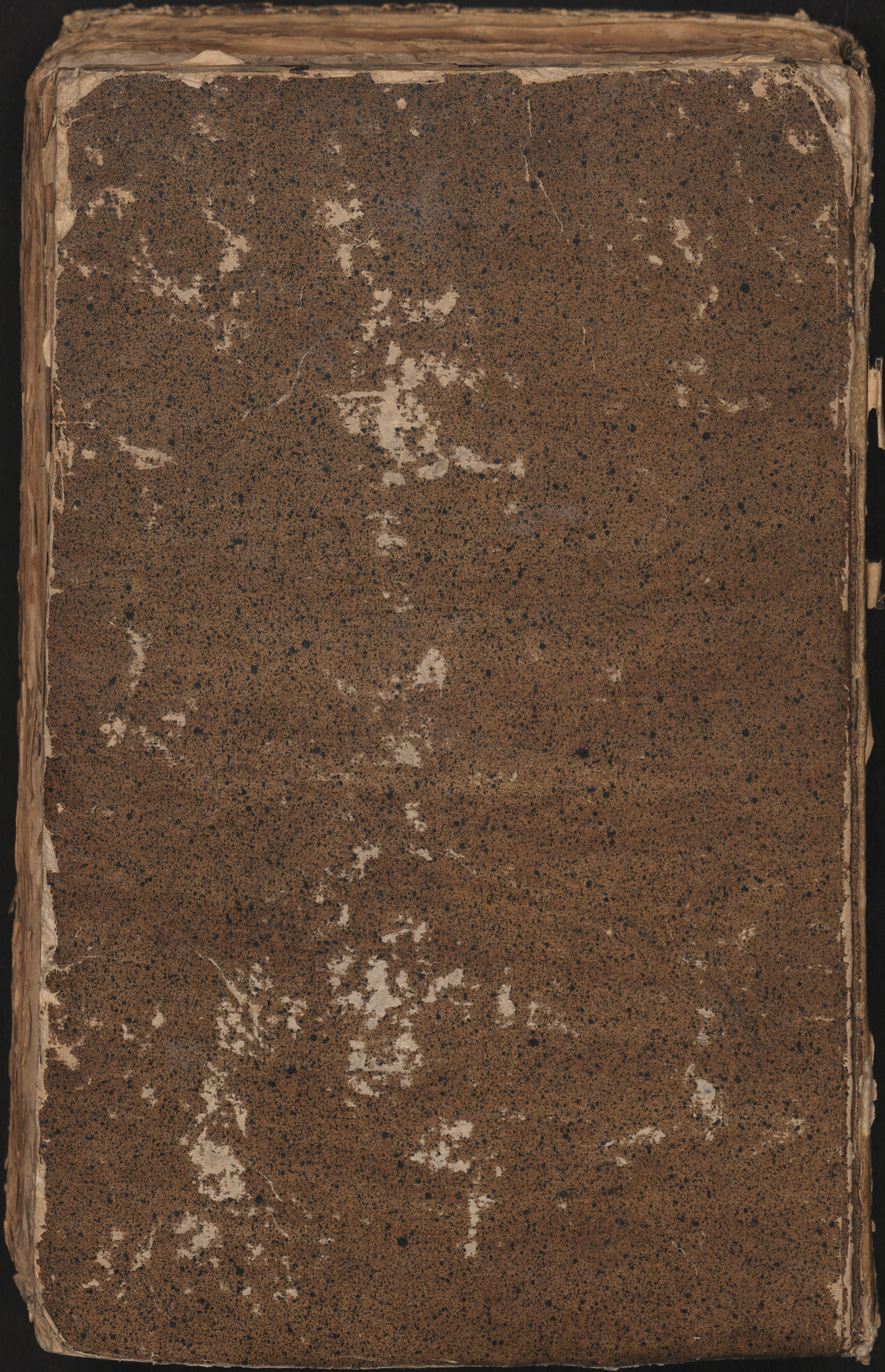
von Georg Meißner
Arithmetik
Beylage zu den Vorlesungen.

Das Buch enthält alle Regeln der Arithmetik
welche bey uns in Gebrauch sind. Es ist
in drey Theile abgetheilt. In dem ersten
Theile wird die Rechenkunst gelehret
welche die Kunst ist die Zahlen zu
rechnen. In dem andern Theile wird
die Algebra gelehret welche die Kunst
ist die Gleichungen zu lösen. In dem
dritten Theile wird die Geometrie
gelehret welche die Kunst ist die
Größen zu messen. Das Buch ist
für die Schulen und für die
Leute die sich mit der Arithmetik
beschaffen wollen geschrieben.

Arithmetik









In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-*
mercien, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore hujus Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /
 gesezet seyn soll.

Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

